

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

September 2009



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Private Pkw-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH	BFH-PM Nr. 53 v. 1.7.2009, BFH-Urt. v. 23.4.2009 – VI R 81/06
2.	Zahlung einer Pension neben einem Gehalt für eine aktive Tätigkeit als verdeckte Gewinnausschüttung	Vorschlag Hr. Hradecky, StB München, FG München v. 16.12.2008 – 13 K 3118/05
3.	Aufwendungen für eine Veranstaltung mit gesellschaftlichen und betrieblichen Elementen	BFH-PM Nr. 55 vom 1.7.2009, BFH-Urteil v. 30.4.2009 – VI R 55/07
4.	Aufwendungen für Erststudium	BdStZ PM v. 2.7.2009, BFH-Urt. VI R 14/07, VI R 6/07, VI R 49/07, VI R 79/06
5.	Höheres Elterngeld nach Steuerklassenwechsel	BSG-PM Nr. 26/09 v. 25.6.2009, BSG-Urteile – B 10 EG 3/08 R u. B 10 EG 4/08 R
6.	Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten	BMF-Schr. v. 10.7.2009 – IV B 8 – S 7368/09/10001
7.	Guter Glaube an die Erfüllung der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs wird nicht geschützt	BFH-PM Nr. 59 v. 8.7.2009, BFH-Urt. v. 30.4.2009 – V R 15/07
8.	Grundbesitzwerte als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer verfassungswidrig?	BFH-PM Nr. 60 v. 15.7.2009, BFH-Beschl. v. 27.5.2009 – II R 64/08, BVerfG-Beschl. v. 7.11.2006 – 1 BvL 10/02
9.	Anzeige- und Berichtigungspflicht bei nachträglichem Erkennen von Falschangaben	BGH-Urt. v. 17.3.2009 – 1 StR 479/08
10.	Aufwertung ehrenamtlicher Betreuer	BR-PM 133 v. 10.7.2009 BR-Drs 566/09 (Beschluss)



Ernst Röbbke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

September 2009

1. Steuerberaterhaftung bei fehlerhafter Kapitalerhöhung

Empfiehlt der rechtliche Berater einem Gesellschafter zur Durchführung einer Kapitalerhöhung bei einer GmbH den verbotenen Weg einer verdeckten Sacheinlage, bemisst sich der Schadensersatzanspruch des Gesellschafters, falls die von ihm und der Gesellschaft im Zuge des verdeckten Geschäfts erbrachten Zahlungen bereicherungsrechtlich zu saldieren sind, nach der Höhe der von ihm noch zu erbringenden Bareinlage zuzüglich eines Wertverlusts an dem von ihm verdeckt eingebrachten Sachwert.

Hat der Berater seinen Mandanten zur Vornahme einer verdeckten Sacheinlage veranlasst, beginnt die Verjährungsfrist wegen einer Fehlberatung erst zu laufen, wenn die Gesellschaft die fortbestehende Bareinlageverpflichtung geltend macht.
(BGH-Urteil v. 19.5.2009 – IX ZR 43/08)

2. Pflichtverletzung des Steuerberaters

Eine Pflichtverletzung des Steuerberaters ist sowohl darin zu sehen, dass er – ohne valide Kenntnis vom Gesamtvermögen seines Mandanten – den Hinweis auf eine möglicherweise durch das Finanzamt erfolgende Schätzung seines Vermögens und auf dieser Grundlage ergehende Vermögensteuerbescheide unterlässt, als auch darin, dass er dem Finanzamt Erträge aus Kapitalanlage in der Schweiz im Wege der Selbstanzeige nach § 371 AO offenbart und nicht die strafbefreiende Erklärung nach § 1 Abs. 1 StraBEG wählt, was die erfolgte Festsetzung von Vermögensteuer vermieden hätte.

Die Pflichtverletzung des Steuerberaters führt aber nicht zu einem kausalen Schaden, wenn sich aus dem nachträglichen Verhalten des Mandanten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er sich bei pflichtgemäßem Verhalten des Steuerberaters nicht beratungskonform verhalten hätte, weil er den Erfolg der Anfechtung der Vermögensteuerbescheide durch unterlassene Angaben zu seinem Vermögen vereitelt hat. (OLG-Celle – Urt. v. 11.2.2009 – 3 U 226/08)

Kennen Sie schon die Vorteile der „E-Mail-Version“ der Mandanteninformation „Das Wichtigste“?

Die E-Mail-Version „Das Wichtigste – EM“ ist mit einer Word- und einer PDF-Datei ausgestattet und bringt für Sie – wie das bewährte Printmedium „Das Wichtigste aus dem Steuerrecht“ – kurz und bündig aktuelle und interessante Informationen für Ihre Mandanten.

Die Infos werden als E-Mail geliefert.

Auf Wunsch können Sie die Beiträge in der Word-Datei inhaltlich individuell bearbeiten und auf eigenem Briefpapier ausdrucken. Die PDF-Datei kann auch Ihren **Kanzlei-Eindruck in Farbe** enthalten. Sie kann ohne Mehrpreis neben dem E-Mail-Versand von Ihnen auch als Download auf Ihre Internetseite gestellt werden.

Über unseren **„Link-Service“** erledigen wir das für Sie gegen einen geringen Aufpreis vollautomatisch. Dadurch ist Ihre Homepage immer auf dem neuesten Informationsstand.

Gerne übernehmen wir für Sie auch den vollautomatischen Versand Ihrer E-Mail-Rundschreiben über unseren **„E-Mail-Versandservice“**. Hierzu richten wir für Sie auf unserem Server ein Versandportal ein, über das Ihre dort eingetragenen Mandanten jeden Monat automatisch eine E-Mail mit Ihrem aktuellen Rundschreiben erhalten.

„Das Wichtigste – EM“ kann an eine unbegrenzte Zahl von Mandanten versendet werden.

In Kombination mit dem Printmedium „Das Wichtigste aus dem Steuerrecht“ erhalten Sie die E-Mail-Version zum Kombi-Sonderpreis ab 13,60 € bzw. 18,60 €, wenn Sie von dem Printmedium weiterhin mindestens 15 Stück zusätzlich beziehen.

Fordern Sie doch einfach nachfolgend unverbindlich eine kostenlose Musterausgabe an!

Bitte überlassen Sie mir eine Musterausgabe der E-Mail-Version der Mandanteninformation „Das Wichtigste – EM“

an folgende E-Mail-Adresse: